
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im März 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zur **Inflationsausgleichsprämie** gibt es nun FAQ des Bundesfinanzministeriums. Wir bringen die wichtigsten Antworten auf steuerliche Fragen zum persönlichen und sachlichen Umfang der Steuerbefreiung für Sie auf den Punkt. Zudem stellen wir Ihnen die gesetzliche **Neuregelung** vor, die jetzt bei der Errichtung und beim Betrieb von **Photovoltaikanlagen** gilt. Der **Steuertipp** weist auf eine neue **Gestaltungsmöglichkeit** im Vorfeld einer **Praxisveräußerung** hin.

FAQ

Praxisrelevante Informationen zur Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können die Inflationsausgleichsprämie (IAP) bis zu einem Betrag von **3.000 €** in der Zeit **vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024** steuer- und sozialversicherungsfrei an ihre Arbeitnehmer auszahlen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Steuerbefreiung der IAP gilt für alle Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne und damit auch für pauschalbesteuerte Aushilfen sowie anzuerkennende Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen. Der Beginn und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sind für die Steuerbefreiung nicht von Bedeutung. Die Auszahlung muss jedoch im oben genannten Begünstigungszeitraum erfolgen.
- Die Steuerbefreiung gilt bis zur Höhe von insgesamt 3.000 € auch für mehrere (Teil-)Leis-

tungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewährt. Auch eine Auszahlung in monatlichen Teilbeträgen ist möglich. Die Teilleistungen müssen nicht auf einer einheitlichen Entscheidung über die Gewährung beruhen. Sie können jeweils eigenständig beschlossen oder vereinbart werden.

- Die Steuerbefreiung kann bis zu 3.000 € je Dienstverhältnis - also auch für aufeinanderfolgende oder nebeneinander bestehende Dienstverhältnisse - gesondert in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch bei mehreren Dienstverhältnissen mit unterschiedlichen Arbeitgebern verbundener Unternehmen. Der Arbeitgeber braucht somit nicht zu prüfen, ob der Arbeitnehmer eine Prämie bereits aus einem anderen Dienstverhältnis erhalten hat.
- Knüpft der Arbeitgeber die Zahlung der IAP an Bedingungen (z.B. den Fortbestand des Dienstverhältnisses mit der Möglichkeit der Rückforderung bei vorzeitiger Kündigung),

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	FAQ: Praxisrelevante Informationen zur Inflationsausgleichsprämie.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Jahressteuergesetz 2022: Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Häusliches Arbeitszimmer: Wo liegt der Tätigkeitsmittelpunkt eines psychologischen Gutachters?.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Fehlende Belege: Finanzamt darf Betriebsausgaben pauschal kürzen.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Nutzungsentschädigung: Ist die Rückzahlung eines widerrufenen Darlehens steuerpflichtig?.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Absage: Wann Ausfallpauschalen für entfallene Arzttermine zulässig sind.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Neues zum Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung.....	4

sind Bedingungen dieser Art für die Steuerfreiheit unschädlich, und zwar unabhängig davon, ob sie arbeitsrechtlich zulässig sind.

- Leistungen des Arbeitgebers, die auf einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer oder auf einer anderen rechtlichen Verpflichtung beruhen, können nicht nachträglich in eine steuerfreie IAP umgewandelt oder umgewidmet werden.
- Die Steuerbefreiung des Corona-Pflegebonus von bis zu 4.500 € gilt für Zahlungen des Arbeitgebers bis zum 31.12.2022 (für Leistungen nach § 150c Sozialgesetzbuch XI bis zum 31.05.2023). Die Steuerbefreiung der IAP gilt für Zahlungen ab dem 26.10.2022, so dass es bis zum Jahresende 2022 zu einer zeitlichen Überschneidung kommen konnte. Unter den weiteren Voraussetzungen der beiden Vorschriften können beide Steuerbefreiungen in diesem Zeitraum nebeneinander in Anspruch genommen werden.
- Die steuerfreie IAP unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt, erhöht also regelmäßig nicht den persönlichen Einkommensteuersatz. Sie ist weder vom Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen noch vom Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Sie ist jedoch im Lohnkonto aufzuzeichnen, so dass sie bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung als solche erkennbar ist und die zutreffende Anwendung der Steuerbefreiung bei Bedarf geprüft werden kann. Der Zusammenhang der Leistungsgewährung mit der Inflation kann sich aus einzel- oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus ähnlichen Vereinbarungen, aus Erklärungen des Arbeitgebers oder aus einer gesetzlichen Regelung (z.B. Besoldungsgesetz) ergeben.

Jahressteuergesetz 2022

Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber bürokratische Hürden bei der Errichtung und beim Betrieb von Photovoltaikanlagen abgebaut: Seit dem 01.01.2023 fällt auf die Lieferung einer Photovoltaikanlage **keine Umsatzsteuer** mehr an, wenn diese auf einem Wohngebäude oder in dessen Nähe installiert wird. Es gilt dann ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Anlagenbetreiber müssen somit keinen bürokratischen Aufwand mehr betreiben, um sich die beim Anlagenkauf gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstatten zu lassen.

Hinweis: Sofern eine Photovoltaikanlage vom Verkäufer auch installiert wird, ist steuerlich der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Anlage vollständig installiert ist. Wer also 2022 erst eine teilfertige Anlage auf dem Dach hatte, kann sich bei Fertigstellung im neuen Jahr noch den Nullsteuersatz für die komplette Anlage sichern. Installiert der Verkäufer die Photovoltaikanlage nicht selbst, kommt es steuerlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Photovoltaikanlage vollständig geliefert worden ist. Durch eine spätere Installation kann der Liefertermin bei solchen Anlagen somit nicht hinausgezögert werden, so dass bei Lieferung im Jahr 2022 noch 19 % Umsatzsteuer berechnet werden.

Der neue Nullsteuersatz gilt für alle Komponenten einer Photovoltaikanlage. Darüber hinaus fällt in der Regel auch bei der **Stromeinspeisung** künftig keine Umsatzsteuer mehr an. Etwas anderes gilt nur, wenn der Betreiber auf die Anwendung der „Kleinunternehmerregelung“ verzichtet, wofür nach der neuen Rechtslage aber sehr viel seltener ein Grund bestehen sollte.

Zudem bleiben jetzt auch die Einspeisevergütungen bei der **Einkommensteuer** außen vor. Diese neue Steuerbefreiung gilt bereits für das Steuerjahr 2022, also rückwirkend. Sie erfasst Photovoltaikanlagen, die im Bereich von Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderer Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Gewerbeimmobilien) installiert sind und eine installierte Gesamtbruttoleistung von bis zu 30 kWp haben. Die Grenze liegt bei 15 kWp pro Gewerbe- und Wohneinheit für „Mischgebäude“.

Hinweis: Die Steuerbefreiung für die Einnahmen führt aber auch dazu, dass nun alle Ausgaben für eine Photovoltaikanlage (einschließlich der Abschreibung) einkommensteuerlich nicht mehr abziehbar sind.

Häusliches Arbeitszimmer

Wo liegt der Tätigkeitsmittelpunkt eines psychologischen Gutachters?

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wo sich der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eines selbstständig tätigen psychologischen Gutachters befindet.

Der Kläger war vor allem in Überprüfungsverfahren der Strafvollstreckungskammern tätig. Die Gutachten verfasste er in seinem häuslichen Arbeitszimmer, ein anderer Arbeitsplatz stand ihm nicht zur Verfügung. Wenn die Probanden zustimmten, fanden Gespräche mit ihnen auch au-

ßerhalb des Arbeitszimmers statt. Der Kläger machte für sein Arbeitszimmer Betriebsausgaben in Höhe von 2.400 € geltend. Das Finanzamt erkannte jedoch nur den **Höchstbetrag** von 1.250 € an, da es das Arbeitszimmer nicht als den Mittelpunkt der Tätigkeit des Klägers ansah.

Die Klage vor dem FG hatte Erfolg. Der Mittelpunkt der Tätigkeit bestimme sich nach dem inhaltlichen (**qualitativen**) **Schwerpunkt** der betrieblichen und beruflichen Betätigung eines Steuerpflichtigen. Hierbei sei dessen gesamte Tätigkeit zu bewerten. Der zeitliche Aspekt habe nur Indizwirkung und sei daher eher untergeordnet. Das Arbeitszimmer des Klägers bilde den Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Schwerpunkt seiner Tätigkeit seien Akten- und Explorationsauswertungs-, Recherche-, Rechen-, Bewertungs- und Schreivarbeiten. Die Explorationsen mit den Probanden, die außerhalb des Arbeitszimmers stattfänden, stellten keinen Schwerpunkt der Tätigkeit dar. Sie seien zwar ein wichtiger Teil, die Gutachten könnten aber auch ohne sie erstellt werden. Sie seien daher eine Vorbereitung für die Auswertung der ermittelten Tatsachen.

Fehlende Belege

Finanzamt darf Betriebsausgaben pauschal kürzen

Auch wer seinen Gewinn per **Einnahmenüberschussrechnung** ermittelt, muss seine Einnahmen einzeln aufzeichnen, so dass das Finanzamt sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen kann. Hierfür genügt es, die Belege zu sammeln bzw. geordnet abzulegen. Die Ausgaben sind ebenfalls einzeln aufzuzeichnen und der Höhe nach durch Belege nachzuweisen.

Betriebsausgaben dürfen pauschal im Wege der Schätzung durch einen **Unsicherheitsabschlag** gekürzt werden, wenn im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung keine Belege vorgelegt werden können. Eine förmliche Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und -ausgaben ist zwar bei Einnahmenüberschussrechnern nicht erforderlich. Laut Bundesfinanzhof folgt daraus aber nicht, dass das Finanzamt erklärte Gewinne oder Verluste stets ungeprüft hinnehmen muss. Auch bei Einnahmenüberschussrechnern ist das Finanzamt zur Schätzung befugt, wenn es die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln kann. Betriebsausgaben können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf Verlangen durch Vorlage von Belegen nachgewiesen werden können. Die Aufbewahrung der Belege ist im Regelfall notwendige Voraussetzung für die Schlussfolgerung, dass die geltend gemachten Betriebsausgaben durch die Praxis veranlasst waren.

Nutzungsentschädigung

Ist die Rückzahlung eines widerrufenen Darlehens steuerpflichtig?

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschiedenen Fall hatten die Kläger 2007 bei einer Bank **zwei Darlehen** aufgenommen. Eines der Darlehen diente der Finanzierung einer vermieteten Wohnung, das andere der Anschaffung einer privat genutzten Wohnung. Die Kläger widerrufen beide Verträge im August 2014. Für das erste Darlehen ergab sich nach einem Rechtsstreit ein Nutzungswertersatz von 4.078,79 €. Für das zweite Darlehen wurde ein Nutzungswertersatz von 3.582,63 € ermittelt. Im Einkommensteuerbescheid für 2017 berücksichtigte das Finanzamt aufgrund einer Mitteilung der Bank einen Nutzungswertersatz von insgesamt 7.692,94 € bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage teilweise für begründet. Der Nutzungswertersatz aus der Rückabwicklung des für die Anschaffung der selbstgenutzten Wohnung aufgenommenen Darlehens sei nicht steuerbar und stelle insbesondere **keinen steuerpflichtigen Kapitalertrag** dar. Die Bank habe den Klägern weder Entgelt für eine Kapitalüberlassung zugesagt noch geleistet. Der Widerruf eines Darlehensvertrags führe zu einem Rückgewährschuldverhältnis, bei dem die sich hieraus ergebenden wechselseitigen Verpflichtungen Zug um Zug zu erfüllen seien. Auch führe der Austausch im Rückgewährschuldverhältnis nicht zu einer Forderungsveräußerung.

Der Nutzungswertersatz aus dem Widerruf des Darlehens für die vermietete Wohnung stelle ebenfalls keinen Kapitalertrag dar. Vielmehr lägen **Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** vor. Dieser Nutzungswertersatz hänge mit den für das widerrufenen Darlehen gezahlten Schuldzinsen zusammen, die als Werbungskosten abziehbar seien. Daher sei deren teilweiser Rückfluss durch die Einnahmenerzielung aus der Vermietung der Wohnung veranlasst und als Einnahmen zu berücksichtigen.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt, so dass nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort haben wird.

Absage

Wann Ausfallpauschalen für entfallene Arzttermine zulässig sind

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat über die Zulässigkeit von Ausfallpauschalen für kurzfristig abgesagte Termine zur Behandlung minderjähriger Kinder entschieden.

Im Urteilsfall sollte eine Mutter eine Ausfallpauschale für zwei Termine ihrer Kinder bei einer Ergotherapie in Höhe von 50 € zahlen. Aufgrund von Erkältungssymptomen und in Anbetracht einer möglichen Corona-Infektion eines ihrer Kinder hatte sie am Morgen vor den Terminen - also weniger als 24 Stunden zuvor - die Termine abgesagt. Zu Beginn der Behandlung hatte sie jedoch ein Formular unterzeichnet, in dem stand, dass sie eine **Ausfallpauschale** zu entrichten habe, wenn sie weniger als 24 Stunden vorher absage. Sie weigerte sich, diese Pauschale zu leisten, und bezog sich auf die seinerzeit geltende Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese verböte alle körpernahen Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden könne; therapeutische Maßnahmen dürften nur durchgeführt werden, sofern ein ärztliches Attest deren Notwendigkeit bestätige. Ein solches Attest lag für die Kinder der Beklagten aber nicht vor.

Der BGH hat der Beklagten recht gegeben und die Klage abgewiesen. Ein Zahlungsanspruch der Ergotherapeutin in Verbindung mit der vereinbarten Ausfallpauschale bestehe nicht. Ein Anspruch setze voraus, dass die Beklagte mit der Annahme der ihr angebotenen Leistung **in Verzug geraten** wäre. Ein solcher Verzug könne erst dann eintreten, wenn der Ergotherapeutin die Leistungserbringung überhaupt möglich sei. Aufgrund der damals geltenden Corona-Schutzverordnung sei das jedoch nicht der Fall gewesen.

Hinweis: Im konkreten Fall bestand zwar kein Anspruch auf die Ausfallpauschale - der BGH deutete jedoch an, dass eine solche Pauschale durchaus zulässig sei. Voraussetzung hierfür sei, dass für den Patienten ersichtlich werde, dass der Termin eine bindende Vereinbarung beinhalte, die nicht nur internen Organisationszwecken diene, sondern dem Interessenausgleich beider Parteien.

Steuertipp

Neues zum Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung

Wer seine Praxis oder seinen Betrieb veräußert und sich vom Erwerber im Gegenzug **wiederkehrende Bezüge** (z.B. eine Leibrente) zahlen lässt, kann folgendes Wahlrecht ausüben:

- Er kann den bei der Veräußerung entstandenen Gewinn **sofort versteuern**. In diesem Fall sind der Freibetrag für Betriebsveräußerungen und ein ermäßigter Steuersatz anwendbar. Als Veräußerungsgewinn ist dann der Unter-

schiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rente (vermindert um etwaige Veräußerungskosten) und dem Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos zum Zeitpunkt der Veräußerung des Betriebs anzusetzen. Die in den Rentenzahlungen enthaltenen Ertragsanteile stellen dann zudem sonstige Einkünfte dar.

- Alternativ kann der Veräußerer die **Zuflussbesteuerung** wählen und damit die anfallenden Steuerzahlungen zeitlich strecken. Er darf die Rentenzahlungen dann als nachträgliche Betriebseinnahmen behandeln. In diesem Fall entsteht erst dann ein Gewinn, wenn der Kapitalanteil der wiederkehrenden Leistungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zusätzlich etwaiger Veräußerungskosten des Veräußerers übersteigt. Der in den wiederkehrenden Leistungen enthaltene Zinsanteil stellt bereits zum Zeitpunkt des Zuflusses nachträgliche Betriebseinnahmen dar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das für Betriebsveräußerungen geltende Wahlrecht auch ausgeübt werden kann, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb aufgibt und nur die **betrieblichen Wirtschaftsgüter** gegen wiederkehrende Bezüge veräußert.

Im Streitfall hatte eine Unternehmerin ihren Handwerksbetrieb 2013 aufgegeben und die betrieblichen Wirtschaftsgüter gegen Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente von 3.000 € an eine GmbH veräußert. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass in diesem Fall zwingend die Sofortbesteuerung gilt. Es ermittelte daher einen Aufgabegewinn, der auch den **Barwert der Leibrente** umfasste.

Nach Ansicht des BFH muss im Fall einer Sofortbesteuerung und eines frühen Todes des Veräußerers mehr versteuert werden, als dem Veräußerer tatsächlich zugeflossen ist. Vor diesem Hintergrund ist das **Wahlrecht** zur zeitlich gestreckten Zuflussbesteuerung **eröffnet**. Auch bei einer Betriebsaufgabe mit gleichzeitigem Verkauf betrieblicher Wirtschaftsgüter liegt es im Interesse des Veräußerers, für die Veräußerung nicht mehr Einkommensteuer zahlen zu müssen, als er nach Maßgabe der tatsächlich zugeflossenen Rentenzahlungen müsste. Auch ihm muss daher das Wahlrecht eingeräumt werden.

Hinweis: Nutzen Sie im Vorfeld einer Praxisveräußerung unser Beratungsangebot!

Mit freundlichen Grüßen